

Benützungsordnung für den Gemeindesaal der Einwohnergemeinde Brislach

vom 17. März 1997

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brislach erlässt, gestützt auf § 36 Absatz 2 lit. b) der Gemeindeordnung vom 17. Januar 1994 (GemO), folgende Benützungsordnung für den Gemeindesaal:

§ 1

Grundsatz

¹ Der Gemeindesaal steht in erster Linie der Gemeinde zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zur Verfügung.

² Über die öffentlichen Bedürfnisse hinaus wird der Gemeindesaal den Ortsvereinen, den Ortsparteien, ortsansässigen Organisationen und auch ortsansässigen Privaten zur Verfügung gestellt.

³ In Ausnahmefällen kann der Gemeindesaal auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Abgabe des Saales

Der Gemeindesaal wird einem Benutzer wie folgt zur Verfügung gestellt:

- a) Durch den Gemeindeverwalter für die einmalige Benützung. Hierzu händigt der Gemeindeverwalter dem Benutzer einen 'Tagesschlüssel' aus. Dieser Schlüssel ist nach Verlassen des Gemeindesaales sofort in den Gemeindebriefkasten einzuwerfen
- b) Durch den Gemeinderat für die wiederkehrende Benützung. Hierzu händigt der Gemeindeverwalter dem Benutzer gegen Unterschrift einen Schlüssel aus. Der Benutzer darf den Saal nur während der vereinbarten Zeiten und für den besagten Zweck belegen. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 3

Benützungsgebühr Für die Benützung des Saales zu ideellen Zwecken wird keine Benützungsgebühr erhoben. Wird der Saal zu kommerziellen Zwecken benützt, legt der Gemeinderat die Höhe der Benützungsgebühr fest.

§ 4

Benützung ¹ Räume, Einrichtungen, Möbel, Geräte und Anlagen des Gemeindesaales sind schonend zu behandeln. Die Benützer sind verpflichtet, entstandene Schäden dem Hauswart sofort, längstens aber innert Tagesfrist zu melden.

² Nach jeder Benützung sind Türen und Fenster zu schliessen, die Heizung ist auf 18 °C einzustellen. Möbel und Geräte sind ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen:

- a) Im Saal 32 Stühle und 13 Tische
- b) Auf der Bühne 100 Stühle, 1 Wandtafel, 1 Tischchen und Reinigungsmaterial hinter dem Sicherungskasten
- c) Neben dem Lift 8 Tische und Reservestühle.

§ 5

Abnahme des Saales Die Räumlichkeiten (auch die WC's), Einrichtungen und Ausenanlagen sind besenrein zu übergeben. Schmutziges Mobiliar bitte nicht versorgen, sondern dem Hauswart melden.

§ 6

Bedingungen ¹ Der Kehricht muss auf eigene Kosten entsorgt werden.

² Die Anfangs- und Schlusszeiten sind einzuhalten!

³ Das Anbringen von Schrauben, Nägel und Bostitchs jeglicher Art ist verboten.

⁴ Fahrräder und Kleinmotorräder sind in die Veloständer einzustellen.

⁵ Die Verantwortlichen sind verpflichtet, mitzuhelfen, den vorstehenden Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen.

§ 7

Reinigung

Der Hauswart ist für ausserdienstliche Arbeitsleistungen direkt vom Gesuchsteller zu entlönnen. Der Stundenansatz wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 8

**Aufhebung
bisheriger
Bestimmungen**

Mit der Inkraftsetzung dieser Benützungordnung werden alle früheren Bestimmungen zur Benützung des Gemeindesaales aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benützungordnung tritt auf den 17. März 1997 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder